

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2206

Gebühren des Steueramtes (Katasterschätzung) für die Erstellung von Grundstück-, Gebäude- und Eigentümerverzeichnissen

1. Ausgangslage

Die Abteilung Katasterschätzung des Steueramtes bietet den Gemeinden im Sinne einer Dienstleistung, die gesetzlich nicht vorgesehen ist, die Erstellung von Grundstück-, Gebäude- und Eigentümerverzeichnissen an. Sie fordert dafür, je nach Aufwand, eine Entschädigung, nämlich einen Bearbeitungs-Grundbetrag und einen Betrag pro Seite. Dieser entspricht in der Höhe der Gebühr für eine Fotokopie gemäss § 20 des Gebührentarifs (BGS 615.11; GT). Werden die Daten auf elektronischen Datenträgern geliefert, verlangt sie einen Pauschalbetrag.

In der Finanzaufsichtsrevision hat die Kantonale Finanzkontrolle beanstandet, dass diese Verrechnung seit Jahren zu unveränderten, vom Steueramt festgelegten Preisen erfolgt und vom Regierungsrat nicht genehmigt sei. Diese Genehmigung sei einzuholen und die Verrechnungsansätze seien aufgrund einer Vollkostenrechnung zu überprüfen und ev. anzupassen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss §§ 1 und 2 GT werden für Tätigkeiten der Verwaltung Gebühren nach diesem Tarif erhoben und die Auslagen sind zu ersetzen. Die Gebühr für das Vorlegen von Akten und Plänen beträgt, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird, zwischen 50 und 2'000 Franken, ebenso jene des besonderen Aufwands für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§§ 19 und 19^{bis} GT). Eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der vorne genannten Gebühren ist folglich vorhanden. Der Gebührenrahmen ist im Einzelfall ebenfalls eingehalten. Zu prüfen bleibt aber im Folgenden, ob die Gebühren korrekt bemessen werden.

3. Ermittlung von Aufwand und Ertrag

Im laufenden Jahr hat die Abteilung Katasterschätzung den Gemeinden die Verzeichnisse mit den Verhältnissen per 31.12.2009 erstellt. Dabei ist folgender Aufwand angefallen:

| | Stunden | Fr. /Std. | Betrag |
|---|---------|-----------|-----------|
| Entgegennahme der Bestellungen, Aufbereiten der Druckjobs, Sortieren, Verpacken, Versenden und Fakturieren der Listen und Datenträger | 110 | 125.00 | 13'750.00 |
| Aufwand für Datenaufbereitung im AIO | 5 | 125.00 | 625.00 |

| | | |
|---|----------|------------------|
| Druck und Papier, gemäss Rechnung Kölliker Papiermanagement, Zollikofen | | 1'750.00 |
| Transport Zollikofen/Solothurn durch Staatsgarage | pauschal | 400.00 |
| Verpackungsmaterial, Papier, Datenträger | pauschal | 300.00 |
| Software, Wartung und Amortisation | pauschal | 1'000.00 |
| Porti | | 319.00 |
| Total Aufwand | | 18'144.00 |

Der Stundenansatz entspricht den verrechenbaren Verwaltungskosten, Tarifstufe 2 (Durchschnitt der Lohnklassen 13 bis 19) gemäss der Verfügung des Finanzdepartements vom 20. März 2009, gültig vom 1. Mai 2009 bis 30. April 2010.

Demgegenüber konnten folgende Beträge in Rechnung gestellt werden:

| | Einheit | Fr. /Einheit | Betrag |
|---|---------|--------------|------------------|
| Datenträger inkl. Bearbeitungspauschale | 52 | 100.00 | 5'200.00 |
| Bedruckte Seiten A4 | 18'513 | 0.50 | 9'256.50 |
| Bearbeitungspauschale bei Papierlieferung | 56 | 80.00 | 4'480.00 |
| Porti | | | 319.00 |
| Total Ertrag | | | 19'255.50 |

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Grossteil des Aufwands nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand den unterschiedlichen Aufträgen der einzelnen Gemeinden zugeordnet, ein Teil des Aufwandes nur schätzungsweise und pauschal ermittelt werden kann und der in Rechnung gestellte Ertrag den gesamten Aufwand deckt. Schliesslich hat sogar eine geringe Überdeckung resultiert.

Nach den Feststellungen der Katasterschätzung nimmt der Bedarf nach Verzeichnissen in Papierform kontinuierlich ab. Die Druck- und Papierkosten reduzieren sich aber nicht im gleichen Verhältnis, weil die fixen Kosten auch bei geringeren Stückzahlen unverändert anfallen.

4. Ergebnis

Es erweist sich als sachgerecht, den allgemeinen Aufwand für die Bereitstellung der von den Gemeinden gewünschten Datensätze sowie für den Versand mit einer Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Denn bezüglich dieses Aufwandes bestehen keine grossen Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden, auch wenn die Zahl der Grundstücke erheblich differiert. Ebenso ist es richtig, den besonderen Aufwand für die gedruckten Verzeichnisse jenen Gemeinden zusätzlich in Rechnung zu stellen, die sie in Papierform verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese zusätzlichen Kosten nicht nur aus den reinen Druck- und Papierkosten bestehen. Vielmehr müssen die Druckerzeugnisse von der Druckerei nach Solothurn transportiert werden, und anschliessend fällt bedeutend höherer Verpackungs- und Versandaufwand an als für die elektronischen Datenträger. Es spricht folglich nichts dagegen, die Gebühr pro bedruckte Seite gleich festzusetzen wie die Gebühr für eine Fotokopie gemäss § 20 GT (Fr. 0.50).

Folglich ist die Abteilung Katasterschätzung berechtigt und verpflichtet, den Gemeinden die Kosten für die Erstellung von Grundstück-, Gebäude- und Eigentümerverzeichnissen nach folgenden Pauschalsätzen in Rechnung zu stellen:

| | | |
|---|-----|--------------|
| Verzeichnis auf Datenträger inkl. Bearbeitungspauschale | Fr. | 100.00 |
| Bearbeitungspauschale für gedrucktes Verzeichnis | Fr. | 80.00 |
| Verzeichnis auf Papier, je A4-Seite | Fr. | 0.50 |
| Porto | | nach Aufwand |

Ausserdem erstellt die Abteilung Katasterschätzung alljährlich eine Abrechnung über Aufwand und Ertrag nach Vollkostenansätzen, damit die Höhe der verrechneten Ansätze überprüft und allenfalls angepasst werden kann.

5. **Beschluss**

- 5.1 Die Pauschalansätze für die Erstellung von Grundstück-, Gebäude- und Eigentümerverzeichnissen gemäss Ziffer 4. wird genehmigt.
- 5.2 Das Steueramt, Katasterschätzung, ist verpflichtet, die Höhe der Pauschalansätze alljährlich aufgrund einer Vollkostenrechnung zu überprüfen und nötigenfalls eine Anpassung zu beantragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (5: MG, RB, MS, RS, Pm)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle